

haben auch keinen Grund, anzunehmen, daß Innocenz in der *Deliberatio* absichtlich eine zweideutige Bezeichnung wählte. Die Ausführungen wurden in einem geheimen Konsistorium gemacht. Die meisten Teilnehmer waren Augenzeugen der Vorgänge, von denen Innocenz spricht. Für sie lag deren Bedeutung offen. Überdies wäre es sinnlos gewesen, wenn Innocenz vor diesen Zuhörern seine letzten Ansichten über das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum verschleiert hätte.

Im Neußer Privileg von 1201⁸⁵⁾ nennt Otto IV. den Papst zweimal „seinen Herrn“. Die Annahme liegt nahe, daß die Urkunde schon ihrem Wortlaut nach in Rom entstanden sei⁸⁶⁾, Innocenz sich also von Otto als seinen Herrn habe bezeichnen lassen. Es ist klar, daß die Verpflichtungen, die Otto übernommen hat, an der Kurie formuliert worden sind; aber es ist nicht sicher, daß sie dort bereits die urkundliche Fassung erhalten haben. Auch Johann von England sind die Genugtuungsforderungen vom Papst diktiert worden, aber in urkundliche Formen mußten sie von der englischen Kanzlei gebracht werden. Das ist geschehen, indem die päpstlichen Forderungen Wort für Wort aus der zweiten Singularis in die erste Pluralis übertragen und in den auf den Papst bezüglichen Stellen das Personal- oder Possessivpronomen durch den entsprechenden Casus von *Dominus papa* ersetzt wurde⁸⁷⁾. Der Urkunde Ottos *Ego Otto ... tibi domino meo Innocentio pape ... spondeo et iuro quod omnes possessiones ...* könnten die Forderungen des Papstes etwa in folgender Form zugrunde gelegen haben: *Dominus rex domino Inno-*

(*Liber censuum* hg. v. Fabre-Duchesne 1, 1910, 385). Otto von Poli übereignet Hadrian und seinen Nachfolgern seine Güter, indem er sie ihnen gibt und darbietet und *investiens ad perpetuam hereditatem* tradiert (ebd. S. 387). Ein anderes Mal lautet die Formel *tibi* (Hadrian IV.) *dono et concedo, et corporaliter per hoc instrumentum investiens trado* (ebd. S. 397). Eine Restitution wird Alexander III. gegenüber in einer ähnlichen Formel ausgesprochen: *restituo et publice per hoc instrumentum investiens trado* (ebd. S. 406). König Ferdinand von Leon investiert nach Ausweis seiner Urkunde 1172 den päpstlichen Legaten Kardinal Hyazinth mit einem *Castrum*, das er der römischen Kirche schenkt (Migne PL. 200, 1369). Kirchlich ist „investieren“ der übliche Ausdruck für das Übertragen eines Amtes oder einer Pfründe.

⁸⁵⁾ RNI 77.

⁸⁶⁾ Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2 (1869) 391.

⁸⁷⁾ Vgl. das Ultimatum an Johann *Expositiones autem* (Reg. XV 234) mit der entsprechenden Urkunde Johanns (Reg. XVI 76). Im Ultimatum heißt es: *in primis itaque solemniter et absolute iurabis stare mandatis nostris ...*, in der Urkunde: *in primis itaque solemniter et absolute iurabimus stare mandatis domini papae ...* usw.